

Mitteilung des Senats vom 5. Juli 2005

Schutz kindlicher Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren verbessern

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/600 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat das vorhandene Fachwissen der mit den oben genannten Delikten befassten Behördenmitarbeiter bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten? Gibt es Fortbildungsangebote, und werden sie genutzt? In welcher Weise wird auf die psychische Belastung der befassten Behördenmitarbeiter eingegangen?

Die Polizei bearbeitet Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den Grundsätzen des so genannten Bremer Modells, bei dem neben dem Strafanspruch des Rechtsstaats der angemessene Umgang mit dem Opfer im Mittelpunkt des Ermittlungsverfahrens steht. Jeder Fall wird individuell betrachtet und verlangt unterschiedliche Reaktionen der mit der Bearbeitung befassten Polizeibeamten. Dies gilt auch für Ermittlungen bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern, die verschiedene kriminologische Erscheinungsformen wie den überfallartigen sexuellen Missbrauch durch einen Fremdtäter, den jahrelangen sexuellen Missbrauch durch einen Täter im sozialen Nahfeld, das verdächtige Ansprechen eines Kindes durch einen unbekanntem Pkw-Fahrer oder die Herstellung von Kinderpornografie vorweisen.

Polizei- und Kriminalbeamten in Bremen und Bremerhaven, die mit diesen Delikten in Berührung kommen können, wird zur Befähigung der sachgerechten Bearbeitung dieser sensiblen und im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Straftaten spezifisches Fachwissen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Aufgabenspektrums vermittelt. Während der Einsatzdienst über die polizeiliche Ausbildung, Merkblätter und Seminarangebote eingewiesen wird, erhalten Beamte des Kriminaldauerdienstes eine weitergehende Ausbildung durch Beamte des Fachkommissariats. Die Beamten des Fachkommissariats nehmen an speziellen Fortbildungen an der Bremer Hochschule für Öffentliche Verwaltung und externen Instituten (z. B. Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt Hannover, Polizeifortbildungsinstitut Nordrhein-Westfalen in Neuss, Kriminalistische Studiengemeinschaft Bremen usw.) teil, und engagieren sich in Kooperations- und Arbeitskreisen sowie Präventionsprojekten.

Die Bearbeitung von Sexualdelikten stellt für die Polizeibeamten eine starke psychische Belastung dar. Deshalb wurde erstmalig im Oktober 2003 eine Supervision für Kriminalbeamte des Fachkommissariates K 32 extern durchgeführt. Eine Fortführung ist vorgesehen.

Das Fachwissen der bei der Staatsanwaltschaft zuständigen Dezernenten der Jugendabteilung und der Jugendrichter beruht auf der Erfahrung durch die Bearbeitung von Jugendschutzsachen. Die unten dargestellten Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie werden allgemein gut angenommen.

Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sind auch für die Staatsanwälte und für die Richter erfahrungs-

gemäß mit hohen psychischen Belastungen verbunden. Um diese in Grenzen zu halten, findet bei der Staatsanwaltschaft eine Rotation in der Zuständigkeit statt. Sofern ein Dezernent einen Wechsel wünscht, wird diesem Wunsch grundsätzlich entsprochen. Ansonsten wird etwa alle fünf bis sechs Jahre ein Dezernatswechsel angestrebt. Die richterliche Geschäftsverteilung ist ausschließlich Sache der zuständigen Gerichtspräsidien.

Die Deutsche Richterakademie in Trier und Wustrau bietet Richtern und Staatsanwälten im Jahre 2005 folgende Fortbildungsveranstaltungen an:

Der Sexualstraftäter: Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung – Vollzug

Themenschwerpunkte:

Der Sexualstraftäter aus kriminologischer Sicht;

Probleme bei der Ermittlung von Sexualstraftaten, insbesondere Vernehmung des Opfers;

Die psychiatrische Begutachtung des Sexualstraftäters in der Hauptverhandlung: Schuldfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose;

Der Sexualstraftäter im Straf- und Maßregelvollzug;

Behandlung und Resozialisierung von Sexualstraftätern (Psychiatrie, Psychotherapie, Sozialtherapie);

Rückfälligkeit von Sexualstraftätern.

Die Tagung wendet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Strafrichterinnen und Strafrichter; Angehörige des höheren Strafvollzugsdienstes.

Zeugen- und Opferschutz im Strafprozess

Themenschwerpunkte:

Darstellung von Maßnahmen, die nach geltendem Recht zum Schutz von Opferzeugen möglich sind;

Schutz gefährdeter Zeugen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität;

Gesetzgeberische Maßnahmen für einen wirksamen Opferschutz;

Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren;

Einsatz audiovisueller Mittel im Strafverfahren;

Deeskalation von Gefährdungssituationen.

Die Tagung wendet sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Strafrichterinnen und Strafrichter.

Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen

Themenschwerpunkte:

Probleme der Hauptverhandlung, insbesondere bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen;

Polizeilicher Opferschutz;

Psychische Folgen für die Opfer und mögliche Belastung durch das Verfahren;

Glaubhaftigkeitsbegutachtung;

Rechtsprechung des BGH zum Verfahrensrecht und materiellen Recht.

Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter der Strafgerichtsbarkeit, insbesondere der Jugendschutzkammern, aber auch der Vormundschaftsgerichte sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Aussagen von Kindern in gerichtlichen Verfahren

Themenschwerpunkte:

Polizeiliche Vernehmung von kindlichen Zeugen (Opferschutz, kindgerechte Vernehmungszimmer etc.);

Anforderungen an die Beweisaufnahme bei Aussage gegen Aussage;

Beurteilung des Realitätsgehalts von Kinderaussagen über sexuellen Missbrauch – Forensische Glaubhaftigkeit;

Die Frage der Suggestibilität bei Vernehmung von Kindern;

Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten anhand der jüngsten Rechtsprechung des BGH.

Fragen des Opferschutzes

Themenschwerpunkte:

Gesetzliche Voraussetzungen (z. B. Opferschutzgesetz) zur Gewährleistung des Opferschutzes;

Hintergründe und Informationen zu Kinderpornografie, Kinderhandel;

Partizipation in der Prävention vor sexueller Gewalt;

Sexuelle Ausbeutung durch deutsche Täter im Ausland;

Internationale Kooperationen/Netzwerke.

Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter und an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie werden von den Richtern und Staatsanwälten des Landes Bremen gut angenommen.

2. Wie bewertet der Senat die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten für solche Jugendschutzdelikte bei Polizei, Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten?

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und damit alle Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern einschließlich der Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder verdächtiges Ansprechen von Kindern durch mögliche Sexualstraftäter, werden in Bremen und Bremerhaven ausschließlich von einem Fachkommissariat der jeweiligen Kriminalpolizei bearbeitet, dessen Zuständigkeitsbereich auch die Erscheinungsformen der Herstellung, des Besitzes und Erwerbs sowie der Verbreitung von Kinderpornografie einbezieht. Die spezialisierte Ausrichtung der beiden Fachkommissariate in Bremen und Bremerhaven ist dem sensiblen Deliktsbereich angemessen, geht in besonderem Maße auf die jeweils individuelle Situation der Opfer ein und hat sich bewährt.

Entsprechendes gilt für die bei der Staatsanwaltschaft bestehenden Zuständigkeiten der Jugendabteilung.

Die Gerichte haben Sonderzuständigkeiten für Jugendschutzsachen nach Maßgabe des § 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet.

3. Wie bewertet der Senat die Zusammenarbeit der befassten Behörden?

Die Zusammenarbeit der Fachkommissariate der Kriminalpolizei Bremen und Bremerhaven mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ist gut. Auch die Kooperation mit anderen Behörden (z. B. Amt für Soziale Dienste) und Institutionen (z. B. Bremer Kliniken) ist positiv zu bewerten.

4. Sind die technischen Möglichkeiten zur Videovernehmung in den zuständigen Behörden vorhanden? Werden diese genutzt? Welche Erfahrungen werden damit gemacht?

Die Videovernehmung soll insbesondere kindlichen Opfern von Sexualdelikten mehrfach hintereinander erfolgende und psychisch belastende Vernehmungen durch verschiedene Instanzen und persönliche Auftritte im Gerichtssaal ersparen. Auf das Mittel der Videovernehmung kann insbesondere für den Bereich der Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern nicht verzichtet werden.

Seit Juni 2000 existiert beim Fachkommissariat 32 der Kriminalpolizei Bremen ein Videovernehmungsraum. Das Fachkommissariat in Bremerhaven verfügt zwar nicht über eine Räumlichkeit mit den technischen Möglichkeiten zur Videovernehmung, nutzt aber bei Bedarf das Videovernehmungszimmer des Amtsgerichts Bremerhaven. Die technischen Voraussetzungen für das Abspielen von Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung sind bei allen Gerichten des Landes Bremen erfüllt.

Das Videovernehmungszimmer der Kriminalpolizei Bremen entspricht einem hohen Qualitätsstandard und ist eine der modernsten Anlagen im Bundesgebiet, die teilweise auch von Polizeidienststellen des Bremer Umlandes genutzt wird. Fast alle Beamten des Fachkommissariats K 32 wurden in Spezialseminaren für die Durchführung von Videovernehmungen ausgebildet. Seit Inbetriebnahme des Videovernehmungszimmers wurden ca. 50 Videovernehmungen durchgeführt, die mit einem hohen Aufwand in Wortprotokollen durch die Polizei verschriftet werden mussten.

Aus strafprozessualen Gründen können die von der Polizei angefertigten Videovernehmungen nicht in allen Fällen die persönliche Vernehmung der Zeugen vor Gericht ersetzen. So ist nach geltendem Recht die Vorführung der polizeilichen Videovernehmung in der Hauptverhandlung als Ersatz für die richterliche Vernehmung des kindlichen Opfers nur möglich, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Videovernehmung mitzuwirken. Darüber hinaus haben die Prozessbeteiligten in jedem Einzelfall abzuwägen, ob das mit der Verwertung einer Videovernehmung verbundene Defizit in der Nachvollziehbarkeit der eigentlichen Vernehmungssituation mit Blick auf das Erkenntnisinteresse des Gerichts hingenommen werden kann. Nicht in jedem Fall kann daher im gerichtlichen Verfahren eine Videoaufzeichnung die Zeugenvernehmung ersetzen.

5. Wie ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren

- bei der Staatsanwaltschaft sowie
- bei den Amtsgerichten bzw. beim Landgericht

(bitte jeweils getrennt aufführen) betreffend Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern?

Da einschlägige statistische Daten nicht erhoben werden, hat der Leitende Oberstaatsanwalt insgesamt 42 in den Jahren 2003 und 2004 bei der Staatsanwaltschaft Bremen einschließlich der Zweigstelle Bremerhaven eingegangene, als Jugendschutzsachen gekennzeichnete Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgewertet.

36 Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Bremen abgeschlossen, und zwar nach durchschnittlich 3,68 Monaten. In 21 Fällen wurde dabei Anklage erhoben. Außerdem wurden drei Strafbefehle beantragt.

In den durch Anklageerhebung abgeschlossenen Fällen sind im Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft Bremen bislang elf Verurteilungen eingetragen. Die durchschnittliche Dauer von der Anklageerhebung bis zur Verurteilung betrug 3,45 Monate.

6. Welche Auswirkungen hat die Verfahrensdauer auf das ausgeurteilte Strafmaß?

Statistische Werte liegen hierzu nicht vor. Generell lässt sich sagen, dass eine lange Verfahrensdauer insbesondere folgende Auswirkungen hat:

Die psychische Belastung der verfahrensbeteiligten (Opfer-)Zeugen und ihrer Familien, aber auch diejenige des Angeklagten dauert an.

Die Ergebnisse einer Beweisaufnahme sind umso kritischer zu würdigen, je länger die Tat zurück liegt.

Die Verfahrensdauer ist unter Umständen bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen.

7. Wie werden die Verfahren abgeschlossen? Wie viele Verfahren enden mit einem Freispruch, einer Einstellung bzw. einer Verurteilung?

Im Jahre 2003 – jüngere Zahlen liegen nicht vor – wurden von den Gerichten des Landes Bremen Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 und 176 a StGB) gegen 25 Personen abgeschlossen. 16 Personen wurden verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Die Verfahren gegen die übrigen Angeklagten wurden eingestellt. (Anmerkung: Die genannten Zahlen sind nicht mit denen in der Antwort auf Frage 5 genannten zu vergleichen, da die im Jahre 2003 von den Gerichten abgeschlossenen Verfahren z. T. bereits vor Beginn des Jahres 2003 bei der Staatsanwaltschaft Bremen eingegangen sind.)

8. Wie viele Strafbefehle werden erteilt, wie viele Geldstrafen, wie viele Freiheitsstrafen ausgesprochen? Wie viele Strafen werden auf Bewährung ausgesprochen?

Im Jahre 2003 verurteilten die Gerichte des Landes Bremen 14 Personen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 und 176 a StGB) zu Freiheitsstrafen, von denen 13 zur Bewährung ausgesetzt wurden. Zwei Angeklagte wurden zu Geldstrafen verurteilt. Wie viele der Verurteilungen auf einem Strafbefehl beruhen und wie viele Urteile nach einer gerichtlichen Hauptverhandlung ergingen, weist die Statistik nicht aus. (Anmerkung: Die genannten Zahlen sind nicht mit denen in der Antwort auf Frage 5 genannten zu vergleichen, da die im Jahre 2003 von den Gerichten abgeschlossenen Verfahren z. T. bereits vor Beginn des Jahres 2003 bei der Staatsanwaltschaft Bremen eingegangen sind.)

9. Wie häufig werden Therapien als Bewährungsauflage gegeben? Wie beurteilt der Senat die Überprüfbarkeit der Erfüllung dieser Auflage?

Sofern es zu einer Strafaussetzung zur Bewährung kommt, werden regelmäßig Therapien zur Bewährungsauflage gemacht. Genaue statistische Daten existieren nicht.

Die Erfüllung der Auflagen wird im Rahmen der dem Gericht obliegenden Bewährungsaufsicht kontrolliert. Die tatsächliche Überprüfung erfolgt durch den Bewährungshelfer, der dem Gericht berichtet, oder durch direkten Kontakt zu dem Therapeuten.